

Spezial-Synopse

Reglement betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Entwurf des Staatsrates 21.08.2024	Entwurf der Fiko 09.09.2024
<p>Reglement betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (RAkWRG)</p>	
<p><i>Der Staatsrat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (kWRG); das Dekret über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2025 im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fonds vom DATUM; auf Antrag des für die Finanzen zuständigen Departements,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Der Erlass Reglement betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (RAkWRG) vom 04.07.1990[SGS 721.800] (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 36 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Beim nach Artikel 71 Absatz 2 kWRG gebildeten Fonds handelt es sich um einen Spezialfonds, der vom Finanzdepartement verwaltet wird. Diesem obliegt die sichere Anlage der hinterlegten Summen zu den bestmöglichen Ertragsbedingungen.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	

Entwurf des Staatsrates 21.08.2024	Entwurf der Fiko 09.09.2024
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
<p>Gemäss Artikel 107 Absatz 1 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird der vorliegende Rechtserlass dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. [Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am ...]</p> <p>Diese Änderung tritt gleichzeitig mit dem Dekret über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2025 im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fonds in Kraft und hat eine Geltungsdauer wie die Dauer des oben erwähnten Dekrets.</p>	
<p>Sitten, den 21. August 2024</p> <p>Der Präsident des Staatsrates: Franz Ruppen Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht</p>	